



Rathaus, Marktplatz 9
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 85 62
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch
www.bs.ch/regierungsrat

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie
und Kommunikation UVEK
3003 Bern

Per E-Mail an
tp-secretariat@bakom.admin.ch

Basel, 1. September 2026

Regierungsratsbeschluss vom 1. September 2026

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK; Teilrevision des Fernmeldegesetzes (FMG) im Bereich Sicherheit; Stellungnahme des Kan- tons Basel-Stadt

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 27. Mai 2026 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zur Revision des Fernmeldegesetzes (FMG) im Bereich Sicherheit zukommen lassen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und lassen Ihnen nachstehend unsere Anträge und Bemerkungen zukommen.

1. Grundsätzliche Einschätzung

Der Regierungsrat begrüsst die vorgeschlagene Teilrevision des Fernmeldegesetzes (FMG) im Bereich Sicherheit grundsätzlich. Angesichts der zunehmenden Cyberbedrohungen und der veränderten sicherheitspolitischen Lage ist es angezeigt, die gesetzlichen Grundlagen zur Stärkung der Sicherheit und Resilienz der Fernmeldeinfrastrukturen weiterzuentwickeln. Die Vorlage schafft hierfür eine zeitgemässe gesetzliche Grundlage.

Eine zuverlässige und ausfallsichere Notkommunikation ist eine zentrale Voraussetzung für den Schutz der Bevölkerung und die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit. Die vorgesehenen Regelungen zur Systemführerschaft, zu den Systemaufgaben, zu Rückfallebenen, redundanten Netzstrukturen, zur Leitweglenkung, zur Standortidentifikation sowie zu End-to-End-Tests schaffen hierfür eine wichtige Grundlage. Ebenfalls zu begrüssen ist die Weiterentwicklung der Notkommunikation für Menschen mit Beeinträchtigungen, insbesondere durch die Einführung von Real-Time-Text (RTT). Dadurch wird der Zugang zu den Notdiensten in besonderen Situationen erleichtert.

Für die polizeiliche Präventionsarbeit ist eine jederzeit zuverlässige Notkommunikation von besonderer Bedeutung. Ein zentrales Anliegen der polizeilichen Präventionsarbeit ist es, die Bevölkerung zu ermutigen, die Polizei auch bei Verdachtsmomenten oder verdächtigen Beobachtungen frühzeitig über die Notrufnummer 117 zu verständigen. Dieses niederschwellige Meldeverhalten setzt voraus, dass der Polizeinotruf jederzeit zuverlässig erreichbar ist und Notrufe unmittelbar an die zuständige Notrufzentrale übermittelt werden.

Die bewährten fachspezifischen Notrufnummern 117, 118 und 144 sollen deshalb weiterhin als primäre Notrufnummern für Polizei, Feuerwehr und Sanität bestehen bleiben. Die europäische Notrufnummer 112 erfüllt eine wichtige ergänzende Funktion, insbesondere für ausländische Personen, soll die bestehenden schweizerischen Notrufnummern jedoch nicht ersetzen. Die direkte Anwahl der zuständigen Notrufzentrale ermöglicht eine rasche Lagebeurteilung, Priorisierung und Alarmierung durch die fachlich zuständige Stelle und erhöht gleichzeitig die Belastbarkeit des Gesamtsystems bei ausserordentlichen Ereignissen.

Die vorgesehenen Massnahmen zur Bekämpfung von Telefon- und Internetbetrug tragen dazu bei, die Bevölkerung wirksamer vor Phishing, Telefonbetrug und weiteren digital unterstützten Betrugsformen zu schützen. Für die Präventionsarbeit ist entscheidend, dass laufende Betrugswellen möglichst früh unterbrochen und weitere Geschädigte verhindert werden können. Ein weiteres wichtiges Anliegen der Vorlage betrifft den Jugend- und Konsumentenschutz im digitalen Raum. Gesetzliche Vorgaben sollten deshalb durch verständliche Informationen, praxistaugliche Schutzinstrumente sowie geeignete Sensibilisierungsmassnahmen und Unterstützungsangebote für Erziehungsberechtigte ergänzt werden.

Die Anforderungen an die Resilienz der Fernmeldeinfrastrukturen sollten verhältnismässig ausgestaltet sowie technisch und betrieblich umsetzbar bleiben. Gleichzeitig sind ausreichende Übergangsfristen vorzusehen, damit die betroffenen Notruforganisationen die erforderlichen technischen, organisatorischen und betrieblichen Anpassungen, insbesondere hinsichtlich Schnittstellen, Testverfahren, Schulungen und der Integration in die Notrufzentralen, umsetzen können. Neue oder erweiterte Notkommunikationsdienste sollten erst kommuniziert werden, wenn sie technisch und organisatorisch zuverlässig verfügbar sind. Die Kommunikation gegenüber der Bevölkerung ist dabei zwischen den zuständigen Bundesstellen, den Notruforganisationen und den weiteren betroffenen Akteuren eng zu koordinieren. Die Auswirkungen neuer oder erweiterter Notkommunikationsdienste sind frühzeitig mit den betroffenen Stellen abzustimmen.

Künftige technologische Entwicklungen, insbesondere im Bereich der «Total Conversation», sollten frühzeitig in die Weiterentwicklung der rechtlichen, technischen und organisatorischen Grundlagen einbezogen werden. Damit kann sichergestellt werden, dass das schweizerische Notrufwesen auch zukünftigen Kommunikationsformen und den Bedürfnissen der Bevölkerung gerecht wird. Technische Standards sollten soweit möglich in den technischen und administrativen Vorschriften (TAV) geregelt werden. Dadurch können technische Vorgaben flexibel an neue Entwicklungen angepasst werden, ohne dass hierfür jeweils eine Anpassung des Gesetzes erforderlich wird.

2. Anträge zu den einzelnen Änderungsvorschlägen

2.1 Artikel 6a

Antrag: Wir beantragen, die Zuständigkeiten sowie den Anwendungsbereich der Bestimmung präziser zu regeln.

Begründung: Mit einer präziseren Regelung kann eine schweizweit einheitliche und praxistaugliche Umsetzung gewährleistet werden.

2.2 Artikel 6b

Antrag: Wir beantragen,

- die Möglichkeit zur Beantragung von Sperrungen missbräuchlich verwendeter Telefonnummern und Domain-Namen nicht ausschliesslich fedpol vorzubehalten, sondern auch den zuständigen kantonalen Behörden einzuräumen;
- das Bundesamt für Cybersicherheit (BACS) ausdrücklich als unterstützende Fachstelle für die zuständigen Behörden vorzusehen;

- sämtliche Absätze der Bestimmung sowohl auf Telefonnummern als auch auf Internet-Domains anzuwenden;
- sicherzustellen, dass Sperrmassnahmen laufende Überwachungsmassnahmen des Dienstes ÜPF nicht beeinträchtigen.

Begründung: Diese Anpassungen stärken die Wirksamkeit der Betrugsbekämpfung und tragen den praktischen Bedürfnissen der Strafverfolgungsbehörden Rechnung.

2.3 Artikel 20b

Antrag: Wir beantragen, den Wortlaut der Bestimmung zu vereinfachen und klarzustellen, dass das BAKOM Anbieterinnen verpflichtet, wenn die Erfüllung einer oder mehrerer Systemaufgaben nicht sichergestellt ist. Zudem beantragt der Regierungsrat, Art. 20b Abs. 3 Bst. a zu streichen, da diese Bestimmung infolge der beantragten Präzisierung von Abs. 1 nicht mehr erforderlich ist.

Begründung: Die vorgeschlagene Anpassung dient der Klarstellung, ohne den materiellen Gehalt der Bestimmung zu verändern.

2.4 Artikel 20c

Antrag: Die Test- und Integrationsplattform ist für die Einführung, Prüfung und Weiterentwicklung der Notkommunikation von zentraler Bedeutung. Wir beantragen, die Finanzierung der Plattform verursachergerecht über deren gesamten Lebenszyklus sicherzustellen.

Begründung: Dadurch werden die Kosten den Nutzerinnen und Nutzern verursachergerecht zugeordnet und eine langfristige Finanzierung der Plattform sichergestellt.

2.5 Artikel 20e

Antrag: Wir beantragen, neben den Anbieterinnen von Fernmeldediensten auch Hersteller von Fernmeldeanlagen und Endgeräten zu verpflichten, im Rahmen ihres Einflussbereichs geeignete Massnahmen zum Schutz der Integrität der Notkommunikation zu treffen.

Begründung: Hersteller von Fernmeldeanlagen und Endgeräten haben wesentlichen Einfluss auf die Integrität und Sicherheit der Notkommunikation. Es erscheint deshalb sachgerecht, auch sie im Rahmen ihres Einflussbereichs zu geeigneten Massnahmen zum Schutz der Integrität der Notkommunikation zu verpflichten.

2.6 Artikel 48a – 48d

Antrag: Wir beantragen zu Art. 48b Abs. 2 FMG, auf die vorgesehene Verpflichtung zu einer Dual-Vendor-Strategie zu verzichten.

Begründung: Eine solche Verpflichtung würde den Betrieb kritischer Fernmeldeinfrastrukturen erheblich verkomplizieren und verteuern, ohne dass daraus ein entsprechender Mehrwert für die Sicherheit ersichtlich ist. Die erhöhte Komplexität könnte die Verfügbarkeit der Systeme beeinträchtigen. Zudem lässt sich ein angemessenes Datenschutzniveau nicht allein durch die verpflichtende Einbindung eines zweiten Herstellers sicherstellen. Die vorgesehenen Bestimmungen zur Stärkung der Resilienz der Fernmeldeinfrastrukturen werden aber grundsätzlich unterstützt.

3. Zum Fragebogen

Ergänzend lehnt der Kanton Basel-Stadt bezüglich der in der Vernehmlassung aufgeworfenen Fragen 1 und 2 eine generelle Pflicht zur Mitbenutzung passiver Infrastrukturen konsequent ab,

soweit diese ein Recht zur Mitnutzung von physischen Anlagen und Trägersystemen der Sicherheitsbehörden einräumt. Passive Infrastrukturen (wie Kabelschächte, Leitungsrohre und Masten), die der inneren Sicherheit, der polizeilichen Datenübertragung (einschliesslich des Sicherheitsfunknetzes POLYCOM und des zukünftigen Mobilen Sicherheitskommunikationssystems MSK) sowie dem Betrieb von Notruf- und Einsatzzentralen dienen, sind hochkritische Kerninfrastrukturen des Staates. Ein unbeschränktes gesetzliches Mitnutzungsrecht für Dritte würde zu unkontrollierbaren physischen Zugängen zu polizeilich genutzten Anlagen führen und das Risiko für Sabotage, Spionage und technische Interferenzen im Krisenfall massiv erhöhen.

Antrag: Im revidierten Gesetz ist daher zwingend folgende Klausel einzufügen:

«Infrastrukturen, die Zwecken der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der nationalen oder kantonalen Sicherheit oder dem staatlichen Krisenmanagement dienen, sind von jeglichen Mitbenutzungsrechten Dritter vollständig ausgeschlossen.»

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Für Rückfragen steht Ihnen gerne das Justiz- und Sicherheitsdepartement des Kantons Basel-Stadt, Politikvorbereitung, Frau Stephanie Matter (stephanie.matter@jsd.bs.ch, Tel. 061 267 44 74).

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Conradin Cramer
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin